

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

1. Sitzung – Kultuspolitischer Ausschusses

12. März 2024, 19:20 bis 21:23 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Kerstin Geis (SPD)

CDU

Patrick Appel
Sabine Bächle-Scholz
Hans Christian Göttlicher
Thomas Hering
Anna-Maria Schölch
Sebastian Sommer (Hochtaunus)
Frank Steinraths
Christian Wendel
Christin Ziegler (Schwalm-Eder)

AfD

Andreas Lobenstein
Lothar Mulch
Pascal Schleich
Heiko Scholz

SPD

Nina Heidt-Sommer
Sebastian Sack
Turgut Yüksel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Julia Herz
Daniel May
Sascha Meier
Katrin Schleenbecker

Freie Demokraten

Moritz Promny


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Philipp Breiner
AfD:	Nils Krüger
SPD:	Anja Kornau
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Inga Winterberg
Freie Demokraten:	Melissa-Madeleine Wörz

Landesregierung:

Minister Armin Schwarz,
 Staatssekretär Dr. Manuel Lösel

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Heldner, Mirko	ROR	HMKB
Dr. SOLF, SANDRA	MR'in	HMKB
Dr. JECK, STEPHAN	MR	HMUS
Meinert, Christian	MR	HMKB
Kleinig - Jansch, Corine	MR'in	HMKB

Protokollführung: Michaela Öftring



- 2. Dringlicher Berichts Antrag**
Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD), Pascal Schleich (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD)
Aufrufe zur Teilnahme an Demonstrationen an hessischen Schulen
– Drucks. [21/183](#) –

Minister **Armin Schwarz:**

Gestatten Sie mir, dass ich der Vorbemerkung der Fragesteller ebenfalls eine Vorbemerkung voranstelle:

In den letzten Wochen gingen deutschlandweit mehrere Millionen Menschen auf die Straße, um an Demonstrationen gegen Rechtsextremismus und für unsere Demokratie teilzunehmen. Diese Demonstrationen sind getragen von einem sehr breiten Unterstützerkreis aus fast allen Teilen der Politik und Wirtschaft sowie von Gewerkschaften, Kirchen und Vereinen.

Der Auslöser dieser Demonstrationen war das Bekanntwerden eines am 25. November 2023 stattgefundenen Treffens in Potsdam von namhaften rechtsextremen Akteuren und ihr mutmaßliches Vorhaben, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte massenhaft aus Deutschland zu vertreiben.

Die Aufklärung über rechtsextremes und antidemokratisches Gedankengut ist eine wichtige Aufgabe in unserer Demokratie. Im schulischen Kontext gehört die Demokratiebildung sowie die kritische Auseinandersetzung mit Formen von extremistischem Gedankengut zu den Bildungs- und Erziehungszielen von Schule in allen Schulformen. § 2 Absatz 2 des Hessischen Schulgesetzes formuliert hierzu unter anderem explizit, dass die Schulen die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen sollen, „in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

- die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie
- staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen.“

Bei der Vermittlung der dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes entsprechenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen sind die hessischen Schulen selbstredend an bestimmte Vorgaben – wie den Beutelsbacher Konsens und das Hessische Schulgesetzes selbst – gebunden.

§ 86 Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes regelt, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Das Neutralitätsgebot in

hessischen Schulen findet seine Grundlage in Art. 56 der Hessischen Landesverfassung und ist auch Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule nach den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes.

Des Weiteren dürfen Lehrkräfte nach dem Neutralitätsgebot des § 86 Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Schule nicht offensiv für oder gegen eine einzelne Partei werben und unterliegen als Beamtinnen und Beamte nach § 33 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in der Öffentlichkeit dem sogenannten „Mäßigungsgebot“.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit sowie das damit verbundene Recht auf politische Betätigung oder Parteizugehörigkeit steht grundsätzlich auch Lehrkräften zu. Sie dürfen auch in der Schule politische Haltungen vertreten oder die Aussagen anderer kritisch einordnen, immer unter der Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Neutralitätsgebots im Dienst.

Bevor ich zur Beantwortung der Fragen im Einzelnen komme, möchte ich einen konkretisierenden Hinweis geben: Da die antragstellende Fraktion in ihrer Vorbemerkung von „politischen Demonstrationen“ spricht und dies nicht näher eingrenzt, wird aufgrund des Sachzusammenhangs mit den erwähnten Beispielen davon ausgegangen, dass es sich um Versammlungen im Sinne von § 2 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes handelt, bei denen die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung gegen Rechtsextremismus und für Demokratie sowie eine vielfältige pluralistische Gesellschaft gerichtet ist.

Als weiterer wichtiger Bestandteil zur Beurteilung des hier in Rede stehenden Betrachtungsgegenstands wird klargestellt, dass die Teilnahme an Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern hessischer Schulen im Rahmen des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung nicht zulässig ist.

Die Gesamtverantwortung für schulische Veranstaltungen liegt dabei nach § 88 des Hessischen Schulgesetzes bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. So dürfen schulische Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt werden. Dieses Einvernehmen darf nur erteilt werden, wenn eine Veranstaltung mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes und den Grundsätzen zur Verwirklichung dieses Auftrags nach § 3 des Hessischen Schulgesetzes vereinbar ist. Ob es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, muss im Einzelfall bewertet werden.

Im Vorgriff auf die einzelnen Fragestellungen des Dringlichen Berichtsanspruchs möchte ich zudem klarstellen, dass die Nutzung der Schulverwaltungseinrichtungen durch Lehrkräfte im Rahmen der Grenzen von § 86 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes erlaubt ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dabei die Gesamtverantwortung und entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen nach § 88 des Hessischen Schulgesetzes über die Nutzung der Schulverwaltungseinrichtungen.

Im Übrigen bedarf nach Nr. 3.3 der Richtlinie für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen die Verteilung von Werbeschriften, Prospekten und Informationsmaterial an Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sowie deren Aushang in Räumen, die diesem Personenkreis vorbehalten sind, der Genehmigung durch die Schulleitung und kann von dieser gestattet werden, wenn die Materialien in einem engen Zusammenhang mit den Dienstpflichten stehen. Die Regelungen des Erlasses in Bezug auf das Verteilen von Schriften, Aushängen und Sammlungen in den Schulen sind ebenfalls zu beachten.

§ 122 Absatz 8 des Hessischen Schulgesetzes regelt explizit, dass der Schülerrat die Schulverwaltungseinrichtungen, wozu unter anderem Lautsprechereinrichtungen gehören, nutzen darf. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist. Besonders hervorzuheben ist, dass die Schülerinnen und Schüler über ihre Schülervertretung nach § 121 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Absatz 4 der Verfassung des Landes Hessen eigenverantwortlich mitwirken. Dies unterstreicht noch einmal die besondere Stellung der Schülervertretung beziehungsweise der Schülerschaft insgesamt.

Im Übrigen regelt der Abschnitt IV Nr. 1 des Erlasses „Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen“ für Aushänge in Schulen, dass die Schülervertretung der Schule Aushänge des Schülerrats, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule beziehen, zudem auch die Weitergabe von Mitteilungen und Informationen des Landesschülerrats und der Kreis- und Stadtschülerräte gehören, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgeben, ohne Zustimmung der Schulleitung auf einem schwarzen Brett aushängen darf. Alle anderen Aushänge in der Schule dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über jeden Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 88 Absatz 2 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet die Schulleitung generell dazu, die Arbeit der Elternvertretung zu unterstützen. So sind nach § 104 Absatz 2 des Hessischen Schulgesetzes für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für die Elternvertretung ist die Nutzung von Schulverwaltungseinrichtungen insgesamt jedoch nicht explizit vorgesehen und nicht vergleichbar zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Lehrkräften und Schülervertretung. Auch hier gilt, dass die Schulleitung im pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, berichte ich im Einzelnen wie folgt:

Frage 1: Kann das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen die in der Vormerkung aufgeführten Beispiele aus Eltville, Mücke, Gießen und Rüdeshcim nach eigenen Recherchen bestätigen? Die Antwort bitte begründen. Wenn „Ja“: Wie genau haben sich die Geschehnisse abgespielt? Falls keine Recherche erfolgte: Warum erfolgte keine Recherche der genannten Vorgänge?

Am 25. Januar 2024 erfolgte durch die Schülersvertretung des Gymnasiums Eltville eine Durchsage über die Schullautsprecheranlage. In dieser Durchsage wurde darüber informiert, dass einige Schülerinnen und Schüler der Schülersvertretung des Gymnasiums Eltville an Demonstrationen „für den Rechtsstaat, für Frieden, Freiheit und Demokratie sowie gegen Extremismus von rechts und links“ in Wiesbaden und Geisenheim am 26. Januar 2024 teilnehmen würden und sich weitere Schülerinnen und Schüler gerne anschließen dürften.

Im Schulportal und auf der Schulhomepage der Hildegardisschule in Rüdesheim – einer integrierten Gesamtschule – wurde kurz vor der Veranstaltung „Demonstration im Rheingau für Demokratie und Vielfalt – gegen Rechtsextremismus“ am 26. Januar 2024 ein Poster des „Bündnisses für Demokratie – Rheingau“ veröffentlicht. Die Schulgemeinde wurde hierbei nicht aktiv zur Teilnahme an der Demonstration aufgerufen, das Poster diente lediglich der Informationsweitergabe.

An der Gesamtschule Mücke wurde mittels einer Durchsage am 26. Januar 2024 durch die Schülersvertretung über eine Demonstration unter dem Motto „Mücke bleibt bunt“ am Sonntag, den 28. Januar 2024, informiert.

Am Landgraf-Ludwigs-Gymnasium erfolgte am 19. Januar 2024 durch die Schülersvertretung eine Durchsage über die Lautsprecheranlage. In dieser Durchsage wurde über die Veranstaltung der Stadt Gießen „Nie wieder ist JETZT“ des Bündnisses „Gießen bleibt bunt“ am Samstag, den 20. Januar 2024, informiert.

Frage 2. Hat die Landesregierung bzw. eine ihr nachgeordnete Behörde seit dem 10. Januar 2024 Kenntnis von weiteren Vorgängen an hessischen Schulen erhalten, wo seitens Vertretern des Lehrpersonals oder der Schülerschaft explizit zur Organisation von bzw. Teilnahme an Demonstrationen der in der Vorbemerkung skizzierten Art aufgerufen wurde? Falls zutreffend, bitte nach Schulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhalts, Art und Inhalt des Aufrufes sowie Bearbeitungsstand des Vorganges aufschlüsseln.

Folgende Erkenntnisse sind meinem Haus infolge einer landesweiten Abfrage im nachgeordneten Bereich bekannt:

Dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel wurde am 27. Februar 2024 das Vorhaben zweier Schulen bekannt, Schülerinnen und Schüler freiwillig an einem Sternmarsch am 15. März 2024 um 11:00 Uhr teilnehmen zu lassen. Beide Schulen wurden noch am selben Tag seitens des Staatlichen Schulamts darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung nicht zulässig ist.

Die Schulleiter der beiden Schulen wurden durch das zuständige Staatliche Schulamt dafür sensibilisiert, dass die Teilnahme am geplanten Marsch nicht während der Unterrichtszeit stattfinden kann und auch nicht als schulische Maßnahme begleitet werden darf.

Im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg organisierten Schülerinnen und Schüler der Schülervertretung mit Unterstützung des Schulleiters sowie einiger Lehrkräfte einen Demonstrationzug von der Schule zur Kundgebung „Nie wieder ist jetzt: Gesicht zeigen für Vielfalt, Demokratie und gegen Rechtsextremismus!“. Die Kundgebung fand am 22. Januar 2024 außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Fulda wurden an einem Gymnasium in Fulda Plakate mit dem Wort „Demokratie“ und dem Hinweis auf eine Kundgebung für ein demokratisches Fulda am 30. Januar 2024 um 18:30 Uhr angebracht. Ein expliziter Aufruf zur Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern war dem Plakat nicht zu entnehmen. Zudem wurde kurzzeitig auf der Internetseite eines Gymnasiums das Datum der besagten Kundgebung bekanntgegeben und nach der Demonstration durch die Schule gelöscht.

Im Bereich des Staatlichen Schulamts für die Stadt Frankfurt am Main wurde am 31. Januar 2024 eine von einer Schule ausgehende E-Mail mit einem beigefügten Flyer und der Bitte um Weiterleitung an alle Schulen der Stadt Frankfurt am Main versandt. Der Flyer wies auf die Demonstration „Lärm gegen Rechts“ am 16. Februar 2024 um 15.00 Uhr hin. Im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach wurde an einer Schule seitens der Schulleitung über die am 1. März 2024 ab 18.00 Uhr stattfindende Kundgebung mit dem Motto „Obertshausen steht auf (für) Demokratie!“ mittels eines Plakats informiert. Einen expliziten Aufruf zur Teilnahme an der Kundgebung hat es nicht gegeben.

Im Bereich des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt planten drei Schulen gemeinsam die Durchführung einer Kundgebung mit dem Motto „Berufsschulen für Demokratie und Vielfalt“. Die Planung der Kundgebung wurde jedoch nicht weiter betrieben.

Frage 3. Ist es zulässig, dass schuleigene Informationskanäle - etwa Lautsprecherdurchsagen oder die schuleigene Homepage – seitens a) Lehrkräften, b) Schülervertretungen und c) Elternvertretern für derartige Durchsagen genutzt werden? Die Antwort bitte begründen.

Ich verweise auf meine Vorbemerkung.

Frage 4. Sieht die Landesregierung durch die besagten Aufrufe zur Teilnahme an politischen Demonstrationen an Schulen das Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsens sowie das Mäßigungsgebot für Lehrer verletzt? Die Antwort bitte begründen.

Zunächst verweise ich auch hier auf meine Vorbemerkung.

Die verbindliche Grenze für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler bildet das Grundgesetz mit seinen Verfassungsprinzipien und den daraus resultierenden Normen und Werten. Die in der Vorbemerkung des Fragestellers angesprochenen Demonstrationen bewegten sich innerhalb dieser Grenze. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Demonstrationen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Fälle außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfanden.



Frage 5. Welche Möglichkeiten bestehen für Eltern, Lehrer und Schüler, um dokumentierte mutmaßliche Verletzungen von Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens bzw. des Mäßigungsgebotes bei der Behandlung aktueller politischer Ereignisse seitens Lehrpersonen im Rahmen der Unterrichtserteilung anzuzeigen? Bitte jeweils die zugehörige Rechtsgrundlage benennen.

Die Meldung von Vorfällen, die auf eine Verletzung der Dienstpflichten von Lehrkräften oder Schulleitungsmitgliedern hindeuten, kann jederzeit an die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgen. Handelt es sich um die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter, kann eine Meldung an das zuständige Staatliche Schulamt erfolgen. Die Rechtsgrundlage beziehungsweise der Maßstab bildet insbesondere § 33 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Frage 6. In Bezugnahme auf Frage 5: An welche Institutionen können sich Betroffene (Lehrer, Eltern oder Schüler) für Beratungen, weitere Informationen und die Prüfung, ob rechtliche Mittel notwendig/sinnvoll erscheinen, wenden, wenn eine Lehrkraft ihres Erachtens gegen diese Leitlinien verstößt? Wir bitten um Angabe der Institutionen inkl. der exakten Bezeichnung und der Kontaktinformationen.

Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler können sich an die Schulleiterin oder den Schulleiter wenden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Ereignis stattgefunden hat, das die Grenzen der gesetzlichen Vorgaben nach § 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 86 des Hessischen Schulgesetzes überschreitet und ein Bezug zum Unterricht oder zu einer schulischen Veranstaltung an ihrer oder seiner Schule erkennbar wäre. Hierbei gelten für Lehrkräfte die allgemeinen Vorgaben des Dienstwegs. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe des Hessischen Schulgesetzes und der Dienstordnung wahr. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Ereignis stattgefunden hat, dem ein Handeln der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugrunde liegt, können sich Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt wenden. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die Möglichkeit zum Einholen einer Rechtsberatung durch nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz dazu befugte Stellen bleibt davon unberührt.

Frage 7. Sind der Landesregierung Beschwerden von Lehrern, Schülern oder Eltern bekannt, welche auf eine Verletzung der Leitlinien des Beutelsbacher Konsens an hessischen Schulen hindeuten? Wenn „Ja“: Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Schulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhalts, Art und Inhalt der Beschwerde sowie Bearbeitungsstand des Vorganges seit dem 1. Januar 2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung. Wenn „Nein“: Aus welchen Gründen erhebt die Landesregierung keine derartigen Daten?

Frage 8. In Bezugnahme auf Frage 7: Wie viele der aufgelisteten Verfahren haben sich nach der Untersuchung bestätigt? Wir bitten um die entsprechende Anmerkung in der Tabelle.



Die Fragen 7 und 8 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Den Staatlichen Schulämtern sind insgesamt fünf Beschwerden von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern oder Eltern bekannt, die auf eine Verletzung der Leitlinien des Beutelsbacher Konsens an hessischen Schulen hindeuten. In einem Fall erfolgte eine Beschwerde durch einen Schüler im Mai 2023. Eine Lehrkraft hatte am Ende einer Unterrichtsstunde zwei Schülern einen Flyer zu einer Veranstaltung einer Partei sowie ein Formular zur Anmeldung in einem Netzwerk derselben Partei übergeben. Dies hat die Lehrkraft der Schulleitung und dem zuständigen Staatlichen Schulamt auf Nachfrage im Nachgang auch mitgeteilt. Gegen die Lehrkraft wurde daraufhin wegen eines Dienstvergehens nach § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt.

In einem weiteren Fall beschwerte sich die Mutter eines schulpflichtigen Kindes am 22. Februar 2024 bei der Schulleitung einer kooperativen Gesamtschule, dass zwei Lehrkräfte im Unterricht darüber sprachen, an einer Demonstration teilgenommen zu haben. Der Schulleiter hat diesbezüglich bereits zwei Gespräche mit der Mutter sowie den Lehrkräften geführt. Inhalt der Gespräche waren die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Thematisierung des Neutralitätsgebotes. Nach Angaben des Schulleiters war das Gespräch zielführend und die Angelegenheit habe sich auch aus Sicht der Beschwerdeführerin aufgeklärt.

Darüber hinaus erfolgte am 31. Januar 2024 die Beschwerde einer Erziehungsberechtigten beim zuständigen Staatlichen Schulamt, dass ein Schulleiter das Neutralitätsgebot verletze. Der Schulleiter habe in einem Newsletter an die Schulgemeinde gegen Parteien von rechts indoktriniert. Im Newsletter hat der Schulleiter aus aktuellem Anlass den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule hervorgehoben, sich gegen jedwede Form extremistischer Tendenzen zu stellen, die nicht im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Zudem wurden im Newsletter explizit die drei grundlegenden Prinzipien des Beutelsbacher Konsens dargelegt. Gegen das Verhalten des Schulleiters wurde von der Erziehungsberechtigten eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde am 1. März 2024 zurückgewiesen. Das zuständige Staatliche Schulamt kam zu dem Ergebnis, dass keine Indoktrination von Schülerinnen und Schülern vorliege und das Neutralitätsgebot gewahrt wurde.

Zudem beschwerte sich am 15. Februar 2024 ein Elternteil beim zuständigen Staatlichen Schulamt, zwei Lehrerinnen hätten im Fach Gesellschaftslehre die politischen Inhalte und Meinungen der Kinder dahingehend abgewertet, dass nur Inhalte einer Partei akzeptabel seien. Die betreffenden Lehrerinnen wurden um Stellungnahmen gebeten. Aus den Stellungnahmen lassen sich die formulierten Vorwürfe der politischen Beeinflussung nicht bestätigen. Dem Beschwerdeführer wurde ein Gesprächsangebot unterbreitet, welches bislang nicht angenommen wurde.

Eine weitere Beschwerde richtet sich gegen eine Lehrkraft und wurde am 31. Januar 2024 von einer Person erhoben, die in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zur betreffenden Schule steht. Inhalt der Beschwerde ist der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot und den Beutelsbacher Konsens durch die Aufforderung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an einer Demonstration. Die betreffende Lehrkraft wurde um Stellungnahme gebeten, aus der sich keiner der formulierten Vorwürfe bestätigen ließ.



Frage 9. Kann die Verletzung der Leitlinien des Beutelsbacher Konsens für Lehrkräfte in Hessen disziplinarwürdig sein? Wenn „Ja“: Bitte die seit dem 1. Januar 2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung bekannten Verletzungen mit den jeweilig verhängten Disziplinarmaßnahmen auflisten.

Zunächst verweise ich nochmals auf meine Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8.

Für die Reichweite des Mäßigungsgebots für Lehrkräfte sind nicht nur schulrechtliche Vorgaben von Belang, sondern auch der Beutelsbacher Konsens, der nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin das Mäßigungsgebot für Lehrkräfte konkretisiert. Ob ein Verstoß hiergegen vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Tatsächliche Anhaltspunkte müssen den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Sollte ein Verstoß gegen das Mäßigungsgebot aufgrund der Verletzung der Leitlinien des Beutelsbacher Konsenses festgestellt werden, so ist individuell über eine Disziplinarmaßnahme als Sanktion zu entscheiden.

Frage 10. Laut Medienberichten hat die Landesregierung in NRW fünf Monate vor den anstehenden EU-Wahlen turnusgemäß die Lehrkräfte im Bundesland per Rundverfügung mit dem Titel „Beamtenrechtliche Neutralitäts-, Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht in Wahlkampfzeiten“ an ihre im Beutelsbacher Konsens und beamtenrechtlich fixierten Neutralitätspflichten erinnert. Existiert seitens der hessischen Landesregierung eine analoge Erinnerung? Wenn „Ja“: Über welche Kanäle wurde dies ausgesendet? Wenn „Nein“: Plant die hessische Landesregierung ein solches Informationsschreiben an die hessischen Lehrkräfte? Wenn „Nein“: Warum nicht?

Derzeit ist ein vergleichbares Vorgehen nicht vorgesehen, da aus Sicht des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen die beamtenrechtlichen Pflichten hinlänglich bekannt sind und derzeit in keiner Weise ein gesteigerter Anlass dafür zu erkennen ist, dass Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen im Schuldienst hierzu eine Erinnerung benötigen.

Frage 11. Ist das Mäßigungsgebot, welches Lehrkräften auch außerhalb ihrer Unterrichtszeiten obliegt, mit der Kampagne „Lehrkräfte gegen Rechts“ vereinbar (vgl. Hessenschau v. 20.01.2024)? Die Antwort bitte begründen.

Die privat organisierte Kampagne „Lehrkräfte gegen Rechts“ bezieht sich laut einschlägigen Pressemitteilungen und der Initiatorin gegen Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Schulaufsichtsbehörden näher mit dieser frei organisierten Initiative in irgendeiner Form befassen müssten.

Vorsitzende:

Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Es liegt mir eine Wortmeldung von Herrn Scholz vor, bitte.

Abgeordneter Heiko Scholz:

Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank, Herr Staatsminister, für die ausführliche Beantwortung der Fragen. Uns liegen sehr viele Anrufe sowohl besorgter Eltern als auch Schülern vor, die, sagen wir einmal, ein breites Feld an Verstößen gegen den Beutelsbacher Konsens aufzeigen. Viele Eltern sowie Schüler trauen sich sehr oft aber nicht, hiergegen aufzubegehren; und viele wissen nicht, wie sie handeln sollen.

Zu Frage zehn sagten Sie, dass es beispielsweise für Schüler seitens des Kultusministeriums diesbezüglich nichts gebe, wenn ein Schüler glaube, dass er einer Überwältigung obliege, wohin er sich wenden könne. Also: Nach welchem Handlungsfaden können ein Schüler oder Lehrer vorgehen? Es ist, je nachdem, ob es sich um Eltern, einen Schüler oder um einen Lehrer handelt, ein anderer Weg; und diesen Weg sollte man diesen Personen aufzeigen und ihnen sagen: „Wenn du einen Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens vorfindest, dann kannst du so oder so handeln.“ Man darf sowohl Eltern, Schüler als auch Lehrer mit diesen Dingen nicht allein lassen. Daher braucht es Aufklärung; und das erwarten wir von einem Kultusministerium. Wir werden uns der Sache annehmen und nehmen dies nicht auf die leichte Schulter.

Noch einmal zur Hildegardisschule – sie haben es erwähnt –: Uns liegt ein Screenshot aus dem Schulportal vor. Hierbei ruft das „Bündnis für Demokratie und Vielfalt Rheingau“, also SPD, zur Teilnahme am 26. Januar, 18 Uhr, auf dem Domplatz in Geisenheim auf. Das findet sich dann ganz klar auf dem Schulportal wieder. Die E-Mail der Hildegardisschule wurde von dem Rektor, Herrn Nestler, verschickt – definitiv. Macht sich dieser Kollege daher nicht, sagen wir einmal, verdächtig, als Erfüllungsgehilfe einer politischen Partei zu agieren und verstößt er damit nicht gegen das Neutralitätsgebot, indem er sich diesbezüglich „vor den Karren spannen lässt“. Herr Staatsminister, wie sehen Sie das? Ist das erwiesenermaßen nicht schon eine übergriffige Handlung des Kollegen Nestler?

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter Scholz, drei Anmerkungen meinerseits, bevor ich an die Fachabteilung weitergebe. Erstens. Die Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Schulleitungen in der jeweiligen, von Ihnen genannten Meldekette sind transparent. Diese sind klar, und die Vielzahl von ganz konkreten Beispielen haben dokumentiert, dass das in Hessen ganz offensichtlich bestens funktioniert. Das ist meine erste Bemerkung.

Zweite Bemerkung. Zum Vorfall an der Hildegardisschule in Rüdesheim möchte ich eines noch einmal hinterlegen: Die im Schulportal oder auf der Internetseite der Schule verbreitete Information über die Veranstaltung Dritter außerhalb der Unterrichtszeit, wobei die geplanten Inhalte zu Demokratie und gegen Rechtsextremismus insbesondere mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie mit der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz vereinbar sind, ist schulrechtlich nicht zu beanstanden. Zu allem Weiteren übergebe ich an die Fachabteilung, an Herrn Meinert, unseren Juristen, bitte sehr.

MinR Meinert:

Vielen Dank, sehr gern führe ich dies weiter aus. Selbstverständlich wurde jeder Einzelfall, über den Herr Minister Schwarz gerade im Rahmen der parlamentarischen Anfrage berichtet hat, explizit im Hinblick auf die geltende Rechtslage überprüft. Diesbezüglich möchte ich noch einmal unterstreichen, dass der Minister in seiner Vorbemerkung auf alle geltenden Rechtsgrundlagen hingewiesen hat. Dazu zählen sowohl das Grundgesetz, die Hessische Verfassung, das Hessische Schulgesetz, Verordnungen als auch Erlasse, die in diesem konkreten Fall – Sie haben die Hildegardisschule explizit herausgegriffen – den Umgang mit dem Verteilen von Schriften oder Aushängen in der Schule regeln. Wie gesagt, der Maßstab ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag; und wir haben aus juristischer Sicht natürlich einen sehr umfangreichen Instrumentenkasten beziehungsweise Vorgaben, nach welchen Maßstäben das zu bewerten ist. Ich möchte erwähnen, dass sowohl die Staatlichen Schulämter als auch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen sehr gründlich geprüft haben, ob sich dies in dem konkreten Fall im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule bewegt. Herr Minister Schwarz hat sehr deutlich gemacht, dass es hier um den Wesenskern unseres Staates, die Demokratie, geht sowie um den Kampf gegen jegliche Form von extremistischer Geisteshaltung. Daher kann ich eindeutig sagen, dass sich das Handeln des Schulleiters und die Veröffentlichung auf dem Schulportal im Rahmen dessen bewegt.

Abgeordneter Lothar Mulch:

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Herr Staatsminister, gestatten Sie mir eine kurze Vorbemerkung: Die Mär von Potsdam wird nicht dadurch wahr, dass sie hier ständig wiederholt wird. Das will ich vorab in den Raum stellen.

(Zurufe SPD und CDU: Was?)

Ich habe eine Rückfrage zu einem Vorgang, der eine Schule in meinem Heimatkreis betrifft. Das ist der Lahn-Dill-Kreis. Dort bin ich Zuhause. Es geht um die Käthe-Kollwitz-Schule. Am 1. Februar hat die Käthe-Kollwitz-Schule auf ihrer Facebook-Seite für die Teilnahme an einer Demonstration in Wetzlar geworben mit dem Titel: „Nie wieder ist jetzt!“ Das war eine große Demo; das ist tatsächlich so gewesen. Dort haben 5.500 Personen teilgenommen. Herr Staatsminister, Sie sagten, sehr häufig handle es sich nur um einen Hinweis auf eine Veranstaltung, aber dort war der Wortlaut in der Tat: „Nimm teil und mach die Welt bunt! Nie wieder ist jetzt!“ Ich denke, sie stimmen mir zu, dass es sich hierbei um einen Aufruf und nicht nur um einen Hinweis auf eine Demonstration handelt.

Auf dieser Demonstration hat der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar eine Rede gehalten. Diese können Sie sich im Internet anschauen. Dabei hat er nach meiner persönlichen Einschätzung erheblich gegen das Neutralitätsgebot, gegen die Pflicht zur Mäßigung, verstoßen. Andere mögen das anders sehen. Er hat mich und viele andere in die Nähe der Massenmörder der Wannseekonferenz gestellt. Für mich ist das absolut unerträglich, und meine Frage ist: Sind Ihnen diese Vorgänge an der Käthe-Kollwitz-Schule bekannt, und werden Sie sich, sollten diese nicht bekannt sein, dieses Vorgangs annehmen?

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter Mulch, dieser Sachverhalt liegt mir nicht vor. Ich bitte Sie darum, eine entsprechende Anfrage zu stellen. Frau Dr. Solf ist anwesend. Sie hat dies aufgenommen. Ansonsten, Herr Abgeordneter, gilt exakt das, was ich hier ausführlich dargelegt habe. Deswegen werde ich mich dazu nicht weiter äußern.

Nachtrag: An der Käthe-Kollwitz-Schule in Wetzlar wurde auf der Facebook-Seite der Schule über eine Kundgebung des „Demokratiebündnisses Lahn-Dill“ am 3. Februar 2024 – außerhalb der Unterrichtszeit – informiert.

Abgeordneter Sascha Meier:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Minister, erst einmal herzlichen Dank für die klare Einordnung. Auch ich kann für die GRÜNEN feststellen: Ich finde, es zeigt sich gerade, dass das Verhalten der AfD an dieser Stelle ziemlich entlarvend ist, dass scheinbar ziemlich große Panik besteht, gerade aufgrund der Demonstrationen der vielen Menschen, die auf die Straße gehen und gegen Rechtsextremismus Flagge bekennen, und dass man am lautesten bellt, weil man getroffen ist.

Eine weitere Anmerkung, die man an dieser Stelle tätigen muss, ist, dass es bei Ihrem Dringlichen Berichtsantrag nicht darum geht, wie wir es hinbekommen, die Demokratie fester zu machen, wie wir die Demokratie weiterentwickeln, wie wir mehr Kinder und Jugendliche dazu anregen können, sich an Demokratie zu beteiligen, sondern dass Sie sich eine Richtung wünschen, die rückwärts-gewandt ist, und dass Sie demokratische Ideen in dieser Form nicht entwickeln möchten. Ich finde, das ist ziemlich entlarvend; und ich finde es ziemlich schwierig, mit so einem Dringlichen Berichtsantrag direkt in die erste Sitzung einzusteigen.

Abgeordneter Sebastian Sommer (Hochtaunus):

Frau Vorsitzende, auch von meiner Seite zwei Sätze in Richtung der Kollegen von der AfD. Sie haben jetzt ausführlich erklärt bekommen, dass das rechtlich keinerlei Grauzone war, sondern dass alles ganz sauber gelaufen ist, auch in den Fällen, die Sie dazu als Beispiele angeführt haben. Und ich muss sagen: Ich finde es großartig, wenn 16- oder 17-Jährige den Mut fassen, gegenüber ihren Mitschülern aufzutreten, das Wort zu ergreifen und zu sagen: Wir stehen zur Demokratie! Wir setzen uns gegen Extremismus ein! – Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihnen an der einen oder anderen Stelle von einem 16- oder 17-Jährigen vielleicht der Spiegel vorgehalten wird und Sie das unangenehm finden, dann empfinde ich dies als maximal bedauerlich. – Vielen Dank.

Abgeordneter Heiko Scholz:

Ich möchte darauf nicht im Einzelnen eingehen, sondern nur einmal an den ehemaligen SPD-Finanz- und Bildungsminister in Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Mathias Brodkorb – dieser müsste Ihnen allen bekannt sein –, erinnern. Er sagte: „Der Wannsee-Scoop ist nun auch ganz

offiziell implodiert.“ – So hat er das in einem Interview im „Cicero“ dargelegt. Diese ganze Geschichte – das wissen Sie – ist inszeniert. Und dies geschieht genau zu dem Zeitpunkt, als in Mittel- und Ostdeutschland drei Landtagswahlen sowie eine EU-Wahl stattfinden, bei der mit einem guten Abschneiden der AfD zu rechnen ist. Das kommt nicht zufällig. Ich meine, wir brauchen uns hier nichts vorzumachen: Diese ganzen Inszenierungen von Deportationen und so; das hat nie stattgefunden!

Vorsitzende:

Herr Scholz, ich darf Sie bitten, zum Berichtsantrag zu sprechen.

Abgeordneter Heiko Scholz:

Frau Vorsitzende, ich rede zum Antrag. Ich rede aber auch zum Vorredner der GRÜNEN, der das hier ins Lächerliche zieht und in die falsche Richtung bewegt. – Also: Wir, die AfD, stehen ganz klar für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Das haben wir mehrfach bewiesen, und das lassen wir uns nicht in Abrede stellen. Der Beutelsbacher Konsens ist für uns Maßstab und Grundlinie. Ich habe mich als Lehrer immer an diesen Grundsatz gehalten. Ich bin der Überzeugung, dass Lehrer natürlich eine eigene Meinung haben dürfen. Sie dürfen diese auch vertreten, aber sie dürfen die Schüler nicht überrumpeln und ihnen ihre Meinung aufzwingen. Das sagt der Beutelsbacher Konsens. Der Lehrer hat lediglich die Aufgabe, die Schüler zu befähigen und ihnen Material, im Prinzip einen Werkzeugkoffer, an die Hand zu geben, damit sie sich eine eigene Meinung bilden können. Das wird aber von vielen Lehrern nicht beachtet.

Es ist etwas anderes, ob ich mich offen gegen Extremismus stelle – gegen Extremismus stellen auch wir uns; gerade die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen befürworten wir; diese ist richtig – oder ob man Kinder dazu missbraucht, Politik zu machen und politische Stimmungen zu verbreiten. Dagegen wehren wir uns ganz eindeutig, denn eine Beeinflussung findet statt; und wir werden Ihnen noch weitere Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens darstellen. So viel dazu. – Herzlichen Dank.

Abgeordnete Nina Heidt-Sommer:

Ich möchte mich noch einmal bei unserem Staatsminister Armin Schwarz dafür bedanken, dass er in seiner Antwort klargestellt hat, dass die hessischen Lehrkräfte, sowohl als Beamte als auch als Angestellte, in einem besonderen Treueverhältnis zu unserem Staat stehen und dass mit diesem Treueverhältnis einhergeht, dass sie sich für unsere Demokratie im Sinne des Beutelsbacher Konsenses einsetzen müssen. Dies bedeutet aber auch, extremistische Tendenzen zurückzuweisen, insbesondere Tendenzen, die unseren Staat komplett infrage stellen, wie mit den Deportationsplänen in Potsdam, die bei vielen Schülerinnen und Schülern zu Recht große Ängste ausgelöst haben – –

(Abgeordneter Heiko Scholz: Jetzt fangen Sie wieder an! Sie hantieren hier ebenfalls mit Lügen! Unfassbar!)

Vorsitzende:

Herr Scholz, ich kann Ihnen sagen: Über diesen Vorgang sowie über die Art und Weise, wie Sie hier gerade umgegangen sind, werde ich den Ältestenrat respektive die Landtagspräsidentin informieren und sie darum bitten, dass das im Ältestenrat geklärt wird. – Vielen Dank.

(Beifall CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Demokraten)

Ansonsten bitte ich alle Beteiligten darum, hier zu den Anträgen zu reden. – Bitte schön, Herr Schleich.

Abgeordneter Pascal Schleich:

Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Herr Staatsminister, noch einmal vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Ich möchte vorab nur kurz bemerken, dass wir uns natürlich ebenfalls dafür einsetzen, dass sich junge Leute politisch engagieren. Wir befürworten das ausdrücklich. Wir sind stark dafür, dass sich junge Menschen politisch engagieren. Das sieht man auch an den hessenweiten Jugendwahlen, wo die AfD die zweitstärkste Kraft war. Wichtig ist natürlich auch, dass in den Schulen – dies haben wir besprochen – immer neutral über Sachverhalte berichtet wird. Dazu würde mich zum Beispiel interessieren, da dieses Thema mit dem „Potsdam-Treffen“, das heute öfter angesprochen wurde, in Verbindung gebracht wird: Wurden denn auch die Deportationspläne von Frau Innenministerin Nancy Faeser angesprochen, die ganz klar gesagt hat, dass sie Leute abschieben möchte, die im Verwandtschaftsverhältnis zu Clan-Betrügnern stehen? Das war eine Aussage unserer Innenministerin auf Bundesebene, die eindeutig verfassungsfeindlich ist. Daher würde mich interessieren, ob so etwas auch in den Schulen behandelt wird. – Vielen Dank.

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter, dazu zwei Bemerkungen: Erstens ist das nicht Gegenstand Ihres Antrags. Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass wir über 1.800 staatliche Schulen sowie über 200 Ersatzschulen im Lande Hessen haben. Es ist nicht die Aufgabe des Kultusministers, in jeder Unterrichtsstunde zugegen zu sein. Diese beiden Bemerkungen sollten auskömmlich sein, um Ihre Frage einzuordnen.

(Beifall)

Vorsitzende:

Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich schaue wieder in die Runde, sehe keine weiteren Wortmeldungen und stelle fest, dass der Berichtsantrag entgegengenommen wurde und damit erledigt ist. – Vielen Dank.

Im Folgenden fasst der Ausschuss den Beschluss:

Beschluss:

KPA 21/1 – 12.03.2024

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Kulturpolitischen Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Kulturpolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

3. **Dringlicher Berichtsantrag**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der Freien Demokraten
Umsetzung des Startchancen-Programms in Hessen
– Drucks. [21/256](#) –

Vorsitzende:

Herr Minister, ich darf Sie bitten, zu berichten.

Minister **Armin Schwarz:**

Gestatten Sie mir, dass ich der Vorbemerkung der Fragesteller auch bei diesem Dringlichen Berichtsantrag eine eigene voranstelle:

Bund und Länder haben sich am 2. Februar dieses Jahres grundsätzlich auf das sogenannte Startchancen-Programm geeinigt. Bis zum Programmstart bleiben nur wenige Monate – ein Zeitrahmen, der für eine strukturierte Vorbereitung der Programmumsetzung in den Ländern und vor allem für die Schulen, die an dem Programm teilnehmen sollen, sehr kurz ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass beim Programmstart an den ersten Schulen zum Schuljahr 2024/2025 signifikante Rahmenvorgaben, die durch die wissenschaftliche Begleitung und die Evaluation vorzugeben sind, wie beispielsweise das Stichprobendesign oder die Zieloperationalisierung, noch nicht feststehen werden.

Neben dem Startchancen-Programm haben die Länder und der Bund über Monate parallel Gespräche zum Digitalpakt 2.0 geführt. Von daher möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass es angemessen wäre, wenn uns der Bund endlich den im Koalitionsvertrag der Ampelparteien angekündigten Digitalpakt 2.0 bestätigen und die erforderlichen Ressourcen bereitstellen würde, da der originäre Digitalpakt bereits im Mai dieses Jahres ausläuft. Vor diesem Hintergrund sind sich alle Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder einig, unabhängig welcher Partei sie angehören, dass die Bundesregierung ihre Zusagen einhalten muss. Eine fehlende Anschlussförderung droht zu bewirken, dass:

- die kommunalen Schulträger keine Planungssicherheit erhalten,
- bei den digitalen Endgeräten Ersatzbeschaffungen verzögert werden,
- Unterrichtsräume, die im Rahmen der jetzigen Antragsverfahren nicht ausgestattet werden konnten, womöglich weiterhin nicht ausgestattet werden würden und
- ab Mitte 2024 die Supportleistungen durch die Schulträger eingeschränkt werden.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden nahtlosen Fortführung des Digitalpakts droht ein bundesweiter digitaler Flickenteppich.

Zur Vollständigkeit des Gesamtbilds möchte ich darüber hinaus betonen, dass das hier in Rede stehende Programm lediglich als eine Ergänzung zu den bereits etablierten Maßnahmen der Hessischen Landesregierung zu sehen ist. Beispielsweise profitieren die hessischen Schulen in besonders herausfordernden sozialen Lagen bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 von einer sozialindizierten Lehrerzuweisung. Im aktuellen Schuljahr werden diesen Schulen 650 Stellen durch einen wirksamen Sozialindex zur Verfügung gestellt, um beispielsweise zusätzliche Förderkurse für Schülerinnen und Schüler anzubieten, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Auch in Relation zum hessischen Bildungsetat von mehr als 5 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2024 sind die rund 80 Millionen Euro Bundesmittel jährlich im Rahmen des Programms für Hessen eine verhältnismäßig überschaubare Summe.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

I. Zeitplan

- Frage 1. Bis wann plant sie, die Verwaltungsvereinbarung zum Startchancen-Programm zu ratifizieren? Soll diese unabhängig einer vorherigen Einigung zum Digitalpakt II erfolgen?*
- Frage 2. Bis wann plant sie, die Auswahl der ersten 80 hessischen Startchancenschulen abzuschließen?*
- Frage 3. Bis wann plant sie, die Auswahl der weiteren 240 hessischen Startchancenschulen abzuschließen?*

Frage 4. Sollen alle der 240 hessischen Schulen, die nicht zum Schuljahr 2024/25 starten, bereits im Schuljahr 2025/26 in das Programm aufgenommen werden? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Grundsätzlich sind das Startchancen-Programm und der Digitalpakt 2.0 zwei unabhängige Programme, deren Ratifizierungsprozesse unabhängig voneinander laufen. Jedoch ist es – wie bereits in meiner Vorbemerkung dargestellt – kein Geheimnis, dass sich Hessen immer dafür stark gemacht hat, die Zustimmung zum Startchancen-Programm von der Umsetzung des Digitalpakts 2.0 abhängig zu machen, da seitens des Bundes bis heute kein explizites Bekenntnis zur Fortführung seines angekündigten Engagements vorliegt.

Nun zum Zeitplan: Es ist vorgesehen, die Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancenprogramms zwischen dem Bund und den Ländern sowie die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms im Mai zu unterzeichnen.

Die Programm-Schulen verteilen sich nach einem Schlüssel auf die sechzehn Länder, der sich aus den beim Programmstart ermittelten jeweiligen Landesanteilen an den Programmmitteln des Bundes ergibt. Für Hessen ergibt sich rechnerisch entsprechend eine Anzahl von 321 Schulen von insgesamt mehr als 2.000 öffentlichen und privaten Schulen. Gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung sind die Schulen, die zum Schuljahr 2024/2025 in dem Programm starten, bis zum 1. Juni 2024 gegenüber dem Bund zu benennen. Für die einzelnen Länder gibt es keine Vorgabe, wie viele Schulen bereits zum Schuljahr 2024/2025 im Programm aufgenommen werden sollen.

Gegenwärtig befindet sich mein Haus im Abstimmungsprozess mit dem Bund über die zugrunde zu legenden programmspezifischen Sozialkriterien. Die Auswahl der hessischen Schulen wird nach der erfolgten Einigung mit dem Bund erfolgen und voraussichtlich im Mai kommuniziert werden. Die 241 hessischen Schulen, die nach dem Schuljahr 2024/2025 in das Programm einsteigen, sollen bis zum 1. Juni 2025 gegenüber dem Bund benannt werden. Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht nach dem Schuljahresbeginn 2024/2025 zwei weitere mögliche Starttermine zum Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 vor. Die Länder können eigenständig entscheiden, wann wie viele Schulen dem Programm beitreten. Sowohl über den Starttermin als auch über die Anzahl der Schulen zum jeweiligen Starttermin wird in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

II. Auswahl der hessischen Schulen und Programmsäulen

Frage 5. Anhand welcher 'geeigneten, wissenschaftsgeleiteten Kriterien' werden die ersten 80 teilnehmenden Schulen aus Hessen ausgewählt? Erfolgt die Auswahl anhand des bisherigen hessischen Sozialindexes?

Frage 6. Anhand welcher Kriterien sollen die weiteren 240 hessischen Schulen ausgewählt werden? Welche Rolle wird der bisherige hessische Sozialindex, welche der im Koalitionsvertrag angekündigte reformierte Sozialindex mit mehr schulscharfen Kriterien dabei spielen?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswahl aller Schulen – unabhängig davon, zu welchem Termin sie starten – soll nach einheitlichen programmspezifischen Sozialkriterien erfolgen, über die vor Programmbeginn Einvernehmen mit dem Lenkungskreis herzustellen ist.

Da eine hohe Korrelation zwischen den beiden Dimensionen Armut und Migration und dem Bildungserfolg beziehungsweise der Bildungsteilhabe von Schülerinnen und Schülern gegeben ist, orientiert sich die Auswahl der Programmschulen den Vorgaben des Bundes entsprechend unter anderem an diesen Dimensionen. Hierzu werden auch die Erfahrungen mit dem hessischen Sozialindex herangezogen werden.

Zusätzlich müssen weitere Aspekte berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Tatsache, dass die Schulen, die derzeit am Bund-Länder-Programm „Schule Macht Stark“ teilnehmen, nach Ablauf der ersten Programmphase zum Schuljahr 2025/2026 in das Startchancen-Programm überführt werden sollen, sowie die in der Bund-Länder-Vereinbarung geforderte Trägerneutralität.

Das Land Hessen befindet sich gegenwärtig noch im Abstimmungsprozess mit dem Bund über die zugrunde zu legenden programmspezifischen Sozialkriterien. Insofern können diese zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht dargelegt werden.

Aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs zwischen der grundsätzlichen Einigung zwischen Bund und Ländern zum Programm und dem Programmstart, der auf Verzögerungen durch den Bund zurückzuführen ist, ist eine enge wissenschaftliche Begleitung bei der Auswahl der Sozialkriterien nicht möglich. Gleichwohl orientiert sich mein Haus an bekannten einschlägigen Kriterien.

Das Vorhaben der Landesregierung, den Sozialindex auf der Basis einer verfeinerten Datengrundlage und anhand geeigneter Kriterien weiterzuentwickeln, um ihn noch schulspezifischer auszubauen, wird unabhängig vom Startchancen-Programm verfolgt.

Der hessische Sozialindex ist die Grundlage für die jährliche Ressourcenallokation des für die sozialindizierte Zuweisung zur Verfügung stehenden Stellenpools. Vor diesem Hintergrund besteht der Anspruch, die Weiterentwicklung der Sozialindex-Systematik auf Basis umfangreicher Analysen unter Einbezug einer entsprechenden wissenschaftlichen Expertise vorzunehmen. Diesem Anspruch könnte in der Kürze des durch das Startchancen-Programm gesetzten Zeitfensters nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Frage 7. Wurden bzw. werden die hessischen Schulträger und infrage kommende Schulen am Auswahlprozess beteiligt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Die hessischen Schulträger sind gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung in geeigneter Weise einzubinden. Auch der Expertise der Staatlichen Schulämter wird im Auswahlprozess Rechnung getragen werden. Über die Art und Weise der Beteiligung kann derzeit noch nicht befunden werden, da noch keine Einigung mit dem Bund über die programmspezifischen Sozialkriterien besteht. Dies ist die Voraussetzung für nachfolgende Beteiligungsprozesse.

Frage 8. Wie viele der ersten 80 und der weiteren 240 hessischen Startchancenschulen sollen Grundschulen werden?

Ein besonderer Schwerpunkt des Programms liegt auf den Grundschulen. Die Quotierung erfolgt jedoch nicht nach der Anzahl der Schulen, sondern nach der Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler sollen in Schulen im Primarbereich, 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert werden.

Frage 9. Sollen Schulen in freier Trägerschaft in Hessen in das Startchancen-Programm einbezogen werden?

Die Bund-Länder-Vereinbarung schreibt vor, dass die Förderung trägerneutral zu erfolgen hat. Sofern eine Schule in freier Trägerschaft die geforderten Kriterien erfüllt, kann sie am Programm teilnehmen.

Beispielsweise wird eine Schule in freier Trägerschaft aufgrund ihrer Teilnahme am Bund-Länder-Programm „Schule Macht Stark“ automatisch in das Startchancen-Programm zum Schuljahr 2025/2026 überführt werden.

Frage 10. Sollen alle Startchancenschulen in dem vorgegebenen Verhältnis 40%-30%-30% an den drei Programmsäulen teilnehmen oder soll der Umfang der Programmsäulen an den spezifischen Bedarfen der jeweiligen Startchancenschule ausgerichtet werden?

Die Programm-Schulen sollen über drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden. Dabei ist durch mein Haus und die Schulträger darauf hinzuwirken, dass jede Programm-Schule von allen drei Säulen profitiert. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Programm-Schulen obliegt den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen und der schulfachlichen Notwendigkeiten variieren.

III. Finanzierung und Anrechnung bestehender Landesprogramme

Frage 11. Wie hoch werden die Programmmittel des Bundes sein, die nach derzeitigem Stand jährlich nach Hessen fließen werden?

Die Finanzhilfen des Bundes in Säule I betragen für Hessen bezogen auf die Gesamtlaufzeit von zehn Jahren gemäß der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms“ 330,4 Millionen Euro.

Für die Säulen II und III erhalten die Länder einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer. Hessen erhält hierüber im Jahr 2024 je 11,4 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2033 jährlich je 22,7 Millionen Euro und im Jahr 2034 je 11,4 Millionen Euro.

Frage 12. Sollen die Kommunen an der Kofinanzierung des Landes beteiligt werden? Wenn ja, inwiefern steht bereits fest, wie die Kofinanzierung durch die Kommunen ausgestaltet ist?

Die Ausgestaltung der Umsetzung der Säule I wird in Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern erfolgen.

Frage 13. Welche bestehenden Programme des Landes (z.B. UBUS, Löwenstark etc.) sollen für welche Programmsäulen und in welchem Umfang auf den von Hessen zu erbringenden Finanzierungsanteil angerechnet werden?

Frage 14. Wie viele zusätzliche Eigenmittel jenseits bestehender Programme muss das Land nach derzeitiger Schätzung jährlich zur Kofinanzierung des Startchancen-Programms zur Verfügung stellen?

Frage 15. Plant sie, mehr als den notwendigen Kofinanzierungsanteil in das Programm zu investieren? Wenn ja, wie viel? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 15 beantworte ich aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Länder beteiligen sich am Startchancen-Programm insgesamt in gleicher Höhe, also mit einer Milliarde Euro jährlich. Für Hessen sind dies 802,4 Millionen Euro über die Programmlaufzeit von zehn Jahren. Der Beitrag der Länder an der Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind, und den für die Umsetzung des Programms erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können. Es besteht somit die Vorgabe, dass der Finanzierungsbeitrag der Länder zum Programm nicht ausschließlich im Weg der Anrechnung erbracht wird.

In Säule I wird diese Vorgabe über den zu erbringenden Eigenanteil gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes erfüllt. Demnach beteiligen sich die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils



der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Für Hessen sind dies 141,6 Millionen Euro während der Programmlaufzeit. Hinsichtlich der Säulen II und III wird der Anteil, der über zusätzliche beziehungsweise neupriorisierte Mittel zu erbringen ist, in seiner Höhe nicht spezifiziert.

Grundsätzlich beabsichtigen wir, die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von bestehenden Maßnahmen auszuschöpfen. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit bereits bestehender Maßnahmen der Länder ist, dass sich die jeweilige Maßnahme eng an den Programmzielen orientiert und die Programm-Schulen hiervon unmittelbar profitieren. Die konkrete Ausgestaltung der Kofinanzierung in Verbindung mit der Anrechenbarkeit und damit die bilaterale Verständigung über die Finanzierungsbeiträge des Landes mit dem Bund kann somit erst erfolgen, wenn das Einvernehmen über die programmspezifischen Sozialkriterien erzielt wurde, da dies wiederum die Voraussetzung dafür ist, um zu einer verlässlichen Annahme bezüglich der Schulauswahl zu kommen.

Frage 16. Sollen die bisherigen Zuweisungskriterien vom UBUS-Programm (schulformspezifische Zuweisung, Schülerzahl, sonderpädagogischer Förderbedarf etc.) vollständig erhalten bleiben, sodass auch andere als die 80 bzw. 320 Startchancenschulen weiterhin von der Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte profitieren?

Die Zuweisungskriterien für sozialpädagogische Fachkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen bleiben vom Startchancen-Programm unberührt.

Frage 17. Kann sie ausschließen, dass Schulen, die nicht am Startchancen-Programm teilnehmen, durch die Kofinanzierung des Startchancen-Programms zukünftig weniger Stellen und Mittel zur Verfügung haben werden als vor Beginn des Startchancen-Programms? Wenn nein, in welchem Umfang werden Stellen und Mittel an Schulen, die nicht am Startchancen-Programm teilnehmen, reduziert?

Es ist klarer Wille, dass keine Schule, die nicht am Startchancen-Programm teilnimmt, Stellen oder Mittel zur Kofinanzierung dieses Programms abgeben muss.

IV. Integration von „Löwenstark – der BildungsKICK“ in das Startchancen-Programm

Frage 18. In welcher Höhe wurden die Löwenstark-Programmmittel von insgesamt 151,4 Millionen Euro bis 31.12.2023 verausgabt?

Frage 19. Wie viel der in einem Haushaltsvermerk zum Doppelhaushalt 2023/2024 zur Verfügung gestellten 30,2 Millionen Euro werden benötigt, um das Programm wie angekündigt bis Ende des Schuljahres 2023/2024 ungeschmälert fortzusetzen?

Frage 20. In welchem finanziellen und qualitativen Umfang soll das Corona-Aufholprogramm „Löwenstark - der BildungsKICK“ ab dem Schuljahr 2024/25 fortgeführt werden und für wie lange?

Frage 21. Sollen die Programmmittel zukünftig vollständig in der Kofinanzierung des Startchancen-Programms aufgehen und damit nur noch den 80 bzw. 320 Startchancenschulen zugutekommen?

Die Fragen 18 bis 21 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Das Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ unterstützt seit dem Schuljahr 2021/2022 Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie und wird auch im Schuljahr 2023/2024 und in den angrenzenden Sommerferien aus Landesmitteln fortgesetzt. Für das Programm werden insgesamt rund 151 Millionen Euro jeweils zur Hälfte aus Landes- und Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Vielfältige Maßnahmen mit unterschiedlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern tragen zu einem breit gefächerten Angebot für Schülerinnen und Schüler bei. Die Schulen erhalten größtmögliche Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten, um die verschiedenen Maßnahmen möglichst bedarfsgerecht vor Ort umsetzen zu können. Sie entscheiden innerhalb des vorgegebenen Rahmens grundsätzlich selbst über die von ihnen angebotenen Unterstützungsmaßnahmen und darüber, welche Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern eingegangen werden. Ziel ist es, ein passendes, mit den zuständigen schulischen Gremien abgestimmtes und in das Schulprogramm eingebettetes Angebot anzubieten, wobei die Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Bedarfen und Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen. Zudem können die Schulen zentral gesteuerte Angebote des Landes kostenlos abrufen. Diese Maßnahmen werden durch mein Haus in Kooperation zum Beispiel mit Stiftungen, Bildungsträgern, Vereinen und Verbänden umgesetzt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurden rund 112,8 Millionen Euro verausgabt. Darüber hinaus sind bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 noch Ausgaben in Höhe von rund 52 Millionen Euro geplant. Somit sind für das Verlängerungsjahr rund 13,5 Millionen Euro aus den zur Verfügung gestellten 30,2 Millionen Euro zu decken. Das im Sommer 2024 auslaufende Programm wollen wir aufgrund des riesigen Erfolgs auf einem reduzierten Niveau verstetigen. Der finanzielle und qualitative Umfang der Verstetigung wird vom Haushaltsgesetzgeber abhängig sein. Jedoch werden beispielsweise Maßnahmen aus dem Bereich der Diagnostik und Förderung oder der kulturellen Bildung fortgesetzt werden können. Entsprechend gewährte Mittel für eine Fortführung von Löwenstark-Maßnahmen werden nicht zur Kofinanzierung des Startchancen-Programms herangezogen werden.

Vorsitzende:

Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Herr Scholz hat sich gemeldet. – Bitte, Herr Scholz.

Abgeordneter Heiko Scholz:

Herr Staatsminister, Sie sprachen von einem „riesigen“ Erfolg des Aufholprogramms Löwenstark. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Umfrage der Landesschülervertretung Hessen. Sie war Ende 2022 durchgeführt worden. Damals wurden 10.000 Kinder und Jugendliche befragt. Das Ergebnis war, dass zur damaligen Zeit überhaupt nur 3,5 % diese Sache genutzt haben. 62 %

sagten, dass sie das Programm überhaupt nicht kannten. Ihr Vorgänger, Prof. Lorz, bescheinigte damals, das sei keine repräsentative Umfrage gewesen. Ich frage mich jetzt: Wie haben Sie denn diesen Riesenerfolg gemessen? Haben Sie eine Evaluation durchgeführt, oder planen Sie das noch, um diesen Erfolg nachzuweisen?

Minister Armin Schwarz:

Erfolg ist messbar, indem man vor Ort schaut: Wie kommt etwas an? – Ich kann Ihnen aus vielerlei Begegnungen, aus vielen Schulbesuchen, aus Rückmeldungen von Schulleitungen und beteiligten Schülerinnen und Schülern sehr klar sagen: Ich habe in den letzten Wochen – und ich habe viele Schulbesuche durchgeführt – ausschließlich positive und sehr positive Rückmeldungen zu „Löwenstark – Der BildungsKICK“ bekommen. Mit Verlaub – das ist jetzt eine persönliche Einordnung, Herr Abgeordneter, aber, wenn man ein Kind fragt: „Was hältst du von „Löwenstark – Der BildungsKICK?“, dann ist möglicherweise die Überschrift nicht das Entscheidende. Als zuständiger Minister für Kultus, Bildung und Chancen sind für mich die Inhalte und die Umsetzung entscheidend, und ich darf feststellen: Das gilt für meinen Amtsvorgänger, Prof. Lorz, gleichermaßen.

Abgeordneter Heiko Scholz:

Ja, das ist zweifelsfrei ein großer Erfolg. Es wurde gut angenommen. Wenn man das hört, dann ist das aber eine subjektive Einschätzung. Als Mathematiker stehe ich natürlich auf Daten, auf Zahlen und Fakten, messbare Größen. Ich mache Fakten – das wäre zum Beispiel das Kriterium „Erfolg“ – an einer Evaluation fest, wo ich mit den Schülern entsprechende Tests – vorher, nachher – durchführe, beispielsweise: Wie war es zu Beginn? Wie war es am Ende dieses Verfahrens? Das sind, wie gesagt, messbare Evaluationen. Ist das geplant? Oder verlässt man sich auf eine subjektive Einschätzung?

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter, ich will noch einmal in Erinnerung rufen, was Geist und Zweck des Programms „Löwenstark – der BildungsKICK“ waren und sind. Schülerinnen und Schüler, Kinder, Jugendliche waren über längere Zeit nicht in der Schule. Wir haben dieses Programm auf den Weg gebracht, um Defizite, Rückstände, die in dieser Zeit offenkundig wurden, zu kompensieren. Wir haben dieses Programm für Kinder und Jugendliche, zu deren Unterstützung, aufgelegt. Sehr bewusst haben wir die Mittel, die zur Verfügung gestellt worden sind, in Projekte zur Kooperation mit Partnern vor Ort in die Schulen gesteckt. Wir haben sehr bewusst entschieden, keine Overheadkosten zu projizieren. Ich habe, wenn ich darf, Frau Vorsitzende, eine Frage an Herrn Scholz: Wieviel Prozent der Beträge, die ich eben genannt habe, hätten Sie denn gerne zurückgehalten, um das Projekt zu evaluieren?

Abgeordneter Daniel May:

Vielen Dank an den Kultusminister für die ausführliche Beantwortung unserer Fragen. Ich möchte zwei Fragen stellen, die sich auf zwei verschiedene Sachverhalte beziehen. Zuerst einmal eine kleine Frage: Wie soll denn die Auswahl der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, vor allem bei denjenigen, die nicht an SchuMaS teilnehmen? Das ist ja durch die anderen Instrumente schwieriger darzustellen, weil wir bisher ja keinen Sozialindex für sie haben. Mich würde interessieren, wie die freien Schulen da an den Start kommen.

Dann eine Frage zur Finanzierung und Anrechnung. Alarmiert hat mich die Aussage, dass Sie gedenken, die Möglichkeiten der Anrechnung auszuschöpfen; denn das bedeutet ja letztendlich, dass Sie diesem Zweck so wenig frisches Geld wie möglich zur Verfügung stellen wollen. Dazu zwei Detailfragen. Zum einen: Mich würde interessieren, aus welchem Programm Sie beabsichtigen, Anrechnungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die zweite Frage in diesem Zusammenhang ist – weil Sie gesagt haben, es bestehe der politische Wille, dass keine Schule schlechter gestellt wird –, ob es passieren könnte, dass bestehende Stellen an einer Schule zukünftig gemeinsam durch Startchancen-Programme, wie beispielsweise UBUS, finanziert werden, es aber an dieser Startchancen-Schule am Ende gar keine zusätzliche UBUS-Stelle gibt. Ist tatsächlich gewährleistet, dass an den teilnehmenden Schulen in jedem Programmteil auch zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden?

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter May, vielen Dank für diesen Fragenkomplex. Bevor ich Frau Kleine-Jänsch, die genau in diesem Lenkungsreis tätig ist und diesen Programmprozess engstens begleitet, um Erläuterung bitte, möchte ich ein paar Dinge sagen:

Die erste Frage, die von Ihnen kam, bezog sich auf die Einbindung der Ersatzschulen. Ich hatte Ihnen ja den Hinweis gegeben, dass die SchuMaS-Schulen, die Schule-macht-stark-Schulen, zum Schuljahr 2025/26 automatisch in das Startchancen-Programm überführt werden. Deswegen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine Schule, die Georg-Büchner-Schule in Kassel, eine Förder-schule, dort aufgenommen wird. Andere Teilpunkte werden gleich von Frau Kleine-Jänsch beantwortet.

Zweiter Punkt. Ich will noch einmal in Erinnerung rufen, was ich ausführlich und deutlich in der Beantwortung des gesamten Fragenkomplexes dargelegt habe: Das Gesamtvolumen seitens des Bundes ist so weit klar. Die Spielregeln hinsichtlich der Anrechenbarkeit sind in Teilen klar; aber im Gesamtpaket ist der Abstimmungsprozess noch nicht beendet. Deswegen – mit Verlaub – ist die präzise Beantwortung Ihrer Fragen an dieser Stelle schlicht und ergreifend zu diesem Zeitpunkt so noch nicht möglich. Für Details, wenn ich darf, Frau Vorsitzende, gebe ich weiter an die Fachabteilung, an Frau Kleine-Jänsch.

MinRin Kleine-Jänsch:

Zunächst zu Ihrer Frage bezüglich der Auswertung für die Privatschulen. Es ist richtig, dass wir derzeit den Sozialindex ausschließlich für die öffentlichen Schulen berechnen. Wir sind aber durchaus in der erfreulichen Lage, dass wir die Daten der Privatschulen haben, um vergleichbare Werte für diese Schulen ermitteln zu können. Das Programm fordert Trägerneutralität, das heißt, wenn eine Privatschule die geforderten Kriterien erfüllt, kann sie auch am Programm partizipieren. Das zu der Frage der Privatschulen.

Dann zu der Frage der Anrechenbarkeit. Die gute Nachricht ist, dass in Hessen so viele Maßnahmen vorhanden sind, dass die Anrechenbarkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus hat Herr Staatsminister soeben ausgeführt, alles andere befindet sich im Aushandlungsprozess. Das liegt schlicht und ergreifend auch daran, dass zuerst die Schulauswahl feststehen muss und dann anteilig die vorhandenen Maßnahmen für jede Schule einzeln und konkret festgehalten werden müssen, um die Kofinanzierung zu berechnen.

Abgeordneter Moritz Promny:

Vielen Dank, Herr Staatsminister, für Ihre Ausführungen. Mich würde jetzt noch einmal Folgendes interessieren. Sie führten gerade aus, dass es noch im Aushandlungsprozess ist, inwieweit eine Anrechenbarkeit durchgeführt werden kann. Wir wissen ja im Kontext des Digitalpaktes, dass es da eine Finanzierungsverpflichtung von 10 % gab – das Land war ja verpflichtet im Gefälle 90 : 10. Das Land hatte damals gesagt, weil diese Fragestellung so wichtig sei, engagiere man sich im Rahmen von 25 %; wobei sich diese 25 % im Detail dann wiederum aus 12,5 % originären Landesmitteln und aus 12,5 % Finanzierung über die kommunale Ebene zusammengesetzt haben. Mich würde jetzt interessieren: Wenn Sie die Anrechnungen im Kontext des Startchancenprogrammes durchführen, sind da kommunale Mittel involviert oder nicht? Oder werden hier rein originäre Landesmittel zum Zuge kommen?

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter Promny, auch Ihnen vielen Dank für diese Frage. Zum einen hatte ich auf drei unterschiedliche Säulen Bezug genommen. Zu Säule I wird sich Frau Kleine-Jänsch gleich noch einmal äußern.

Ich möchte aber eines noch einmal sehr deutlich sagen: Die von mir angesprochene Lenkungsgruppe hat sich noch nicht einmal konstituiert. Frau Kleine-Jänsch ist in der Arbeitsgruppe. Deswegen eilt das, was Sie jetzt an Details einfordern, zu Recht. Alles sind berechnete Fragestellungen, Herr Kollege Promny; das ist gar keine Frage. Nur ist es zu früh, diese zu beantworten.

Es ist gut – und da komme ich auf den zweiten Fragenaspekt zu sprechen –, dass so viele Programme, die in Hessen etabliert sind und laufen, de facto und nach dem, was wir momentan sehen, anrechenbar sind. Viele Länder, das will ich hier einmal deutlich hinterlegen, die gar keine

sozialindizierte Lehrerzuweisung kannten, nehmen die hessische sozialindizierte Lehrerzuweisung jetzt als Blaupause, um eine Grundlage für den Schlüssel und ihre Systematik bei der Schulauswahl zu schaffen. Da wird in Hessen abgeschaut.

Deswegen führt mich das zu einem anderen Punkt – ich könnte auch noch auf verschiedene weitere Programmpunkte, die anrechenbar wären, hinweisen. Aber eines will ich noch einmal hinterlegen: Die von mir beschriebenen 650 Stellen, die im Zusammenhang mit der sozialindizierten Lehrerzuweisung im Schuljahr 2023/24 mittlerweile an den hessischen Schulen zur Verfügung stehen, sind in Breite, in Gänze da. Und beim Wirkungsgrad – und das kann man jetzt, auch als Zahlenmensch, einmal auf sich wirken lassen – reden wir hier tatsächlich – und da spreche ich nur von diesem Teilaspekt – von anderen Größenordnungen, als das, was jetzt über das Startchancen-Programm zu erwarten ist. Wir nehmen das gerne mit. Ich möchte nur den Hinweis geben: Das, was dort kommt, reduziert sich tatsächlich dann auch nur auf die 321 Schulen, die auszuwählen sein werden. Ein Programm wie „Löwenstark – Der BildungsKICK“, worauf die Antragsteller auch abzielten, galt für alle Schulen. Das zeigt ein Stück weit den Unterschied.

Noch einmal: Wir nehmen das Startchancen-Programm jetzt gerne mit. Wir machen das jetzt sehr genau; denn wir wollen, dass dieses Programm in der Fläche Gutes tut und gut wirkt. Aber hinsichtlich der anrechnungsfähigen Aspekte werden wir genau hinschauen.

Frau Vorsitzende, wenn ich darf, würde ich jetzt gerne noch einmal an Frau Kleine-Jänsch weitergeben.

MinRin Kleine-Jänsch:

Ich habe dem gar nicht viel hinzuzufügen. In Säule II und III reden wir über Landesmittel, und in Säule I wird es eine Förderrichtlinie geben. Sie ist im Moment in der Grundstruktur vorhanden; sie wird gerade erarbeitet. Herr Staatsminister hat dazu ja schon ausgeführt, dass die Vereinbarungen und die Treffen mit den Schulträgern noch ausstehen. Da wird dann über die Säule I und deren Ausgestaltung zu verhandeln sein.

Abgeordneter Christian Wendel:

Ich möchte einmal feststellen, dass die Bund-Länder-Einigung zur Umsetzung des Programms vom 2. Februar datiert. Das heißt, wir reden über gut fünf Wochen. Ich möchte vor diesem Hintergrund feststellen, dass die Konkretisierung, die der Kultusminister und sein Haus hier vorlegen, wie eine hessenweite Umsetzung erfolgen kann, meines Erachtens bereits einen beeindruckend hohen Konkretisierungsgrad aufweist eingedenk der Tatsache, dass wesentliche Rahmenvorgaben von der Bundesebene noch gar nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Umsetzung, insbesondere auch in der Verschränkung mit den bestehenden Programmen in Hessen, auf einem guten Weg.

(Beifall)



Abgeordneter **Daniel May:**

Ich möchte vorweg feststellen: Das, was man anrechnen darf, wird ja, glaube ich, nicht darauf hinauslaufen, dass man anrechnen muss. Wenn man die Analogie zum DigitalPakt nimmt, dann haben wir uns in der letzten Wahlperiode wohl zu Recht von anderen Ländern abgesetzt, indem wir dort ein Maß übererfüllt haben, das beispielhaft für andere Länder war. Wir haben nämlich freiwillig mehr gemacht, als wir mussten. Wenn wir das jetzt sozusagen auf dieses Programm übertragen, dann würde das bedeuten, dass wir nicht alle Anrechnungsmöglichkeiten ausschöpfen, sondern dass wir uns dafür einsetzen, hier zusätzliches Geld zu investieren, um den Gedanken des Startchancen-Programmes zu befördern. Ich möchte noch einmal zwei Fragen stellen. Erstens zum Programm „Löwenstark – Der BildungsKICK“. Herr Minister, Sie haben geantwortet, dass es keine vollständige Kofinanzierung geben wird. Können Sie noch einmal etwas dazu sagen, ob an den teilnehmenden Schulen eine Kofinanzierung mit BildungsKICK-Mitteln stattfinden wird. – Das ist die eine Frage.

Die andere Frage. Weil Sie ja die Analogie zum DigitalPakt gebracht haben: Wird es denn die Notwendigkeit geben, wie es beim DigitalPakt der Fall war, ein eigenes Gesetz dazu zu beschließen?

Minister **Armin Schwarz:**

Herr Abgeordneter May, Sie haben bei der Anwendung der modalen Hilfsverben „können“ und „müssen“ sehr präzise differenziert. Dem ist nichts hinzuzufügen.

(Heiterkeit)

Deswegen lassen Sie mich Folgendes sagen: Wir wollten immer mehr machen, und wir haben auch im Bereich der sozialindizierten Lehrerruhestellung viel mehr getan als alle anderen Länder. Deswegen sind wir dort bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 in massive Vorleistung gegangen. Genau deswegen schauen andere Länder auch hin, nach dem Motto: „Wie machen die das eigentlich?“

Das führt mich zu dem Thema DigitalPakt 2.0. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, auch dort, beim DigitalPakt, hat das Land Hessen mehr geleistet als alle anderen Länder – 25 % Aufschlag, auch in der berechtigten Teilung. Ansonsten wären die 10 % übrigens auch kommunal- und landesseits aufgeteilt worden. Insofern hat jetzt jeder 7,5 % obendrauf gelegt. Deswegen bleibt es unter dem Strich mehr als eine Verdopplung dessen, was ursprünglich vorgesehen war. Aber daraus dann den Schluss zu ziehen: Weil wir immer schon mehr gemacht haben – seinerzeit beim DigitalPakt und in Vorleistung seit zehn Jahren bei der sozialindizierten Lehrerruhestellung und anderen Programmen –, ist daraus jetzt nicht zu schließen, dass wir im Startchancen-Programm in anderen Bereichen das Gleiche tun. Das möchte ich an der Stelle nur vorsichtig zurückhaltend sagen, damit die Erwartungshaltung nicht so ist, dass das ein Automatismus wäre.

Zu Ihrer Frage zu „Löwenstark – der BildungsKICK kann ich Ihnen mitteilen, dass es zu früh ist, dazu etwas zu sagen. Die Frage nach den teilnehmenden Schulen ist noch zu klären.

Ich bin Ihnen auch noch eine Antwort schuldig auf die Frage: Braucht es ein Gesetz für das Startchancen-Programm? Nach meinem Kenntnisstand braucht es kein Gesetz. Ich bin mir auch sehr sicher, dass sich durch die Ausführungsbestimmungen daran nichts ändern wird.

Abgeordneter Moritz Promny:

Ich würde gerne noch einmal im Kontext der Förderrichtlinie zu Säule I nachfragen. Ich finde es jetzt doch sehr spannend, insbesondere vor dem Hintergrund – Herr Kultusminister, wir beide und Kollege Steinraths waren ja auch zugegen beim Bildungsforum der VHU am Montag –, dass es da durchaus auch Kritik gab, nämlich im Kontext der Förderrichtlinien des DigitalPakts, und zwar zur Förderrichtlinie des Landes. Wir alle wissen ja, dass wir im März/Mai 2019 die Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene hatten. Dann hat es relativ lange gedauert, bis das Land Hessen tatsächlich die Förderrichtlinie selbst erstellt hatte; das war zu Beginn des Jahres 2020. Die Kritik, die daran geäußert wurde, war, dass es so ziemlich unpraktikabel war. Jetzt zielt meine Fragestellung darauf ab, ob die Förderrichtlinie im Hinblick auf Säule I analog zur Förderrichtlinie des DigitalPakts recht komplex und bürokratielastig sein wird oder ob sie auf der anderen Seite vielleicht so schmal und bürokratiearm wie beim Löwenstark-Programm werden soll. Es würde mich interessieren, ob es schon strategische Überlegungen gibt, wie man damit verfährt.

Minister Armin Schwarz:

Herr Abgeordneter Promny, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, wie problematisch die Dinge werden, wenn die Zeit dahinrennt. Lassen Sie mich zum Startchancen-Programm Folgendes sagen: Zwei Jahre sind verhandelt worden. Jetzt geht es auf einmal ganz zügig; und wir Länder sollen ganz zügig Antworten geben. Das setzt alle beteiligten Akteure, das setzt die Länder und die Schulträger unter Druck. Das ist nicht einfach. Und gestatten Sie mir, das durchaus noch zum Stichwort DigitalPakt 2.0 anzumerken: Wenn wir Planungssicherheit hätten, hätten wir jetzt die Förderrichtlinie für den DigitalPakt 2.0 fertig. Dann könnten wir nämlich unverzüglich starten und nahtlos anknüpfen. Das wäre schön; das wäre gut für das Land Hessen. Das wäre im Übrigen ebenfalls gut für alle anderen Länder. Das wäre auch gut für die Schulträger. Zu der anderen Frage hinsichtlich der Ausgestaltung würde ich gerne wieder den Ball an Sie, verehrte Frau Kleine-Jänsch, weitergeben.

MinRin Kleine-Jänsch:

Viel kann ich dazu aus den bekannten Gründen noch nicht sagen. Es gibt ein gemeinsames Rahmenförderrichtlinienkonstrukt. Das soll den Prozess beschleunigen. Ich kann so viel sagen, dass unsere Fachabteilung dazu schon eine Stellungnahme abgegeben hat. Aber mehr kann ich noch nicht dazu sagen, weil das gerade erst ein paar Tage alt ist.

Abgeordneter Moritz Promny:

Zwei Punkte. Herr Kultusminister, ich verstehe ja, dass Sie sozusagen gerne auf das vermeintliche programmatische Ende des DigitalPakts abstellen und Sie deshalb im Hinblick auf den DigitalPakt 2.0 gerne mehr wissen würden. Ich stelle einmal Folgendes in den Raum: Im Hinblick auf den Basisdigitalpakt haben wir als Land Hessen ja 372 Millionen Euro nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen bekommen. Ich kann mich erinnern, Kultusminister Lorz hatte ja einmal gesagt, dass wir schon einen relativ hohen prozentualen Anteil gebunden haben. Aber da gibt es natürlich schon die Frage hinsichtlich des Mittelabflusses. Es wäre schon einmal spannend, zu wissen, wie viel tatsächlich schon vom Basisdigitalpakt abgeschlossen ist. Faktisch ist es ja so: Wenn man einmal in § 11 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung, die man 2019 geschlossen hat, hineinschaut, wird man feststellen können, dass das Ende des DigitalPakts, was den Mittelabfluss anbelangt, ja erst 2025 ist, sogar Ende 2025. Insofern erscheint mir das Szenario, das hier skizziert wird, nicht so ganz dringlich zu sein, wie Sie das gerne darstellen. Deswegen ist meine Frage in diesem Kontext: Welche Aktivitäten wird das Land Hessen unternehmen, um hier in die Finanzierung zu gehen?

Der zweite Punkt. Sie hatten eben ja noch einmal ausgeführt, dass Sie erst jüngst eine Stellungnahme abgegeben haben. Was war denn der Inhalt der Stellungnahme?

Minister Armin Schwarz:

Verehrter Herr Abgeordneter Promny, Sie selbst sind doch Kommunalpolitiker. Wer mit der Arbeit, dem kommunalen Leben und der Kommunalpolitik in Landkreisen, in Kommunen etwas zu tun hat, weiß, wie sich das mit dem Mittelabfluss verhält. Mit Mittelbindung und Mittelabfluss kennen wir beide uns, glaube ich, gut aus. Das ist manchmal so wie das wirkliche Leben, nämlich das operative Geschäft, der Maschinenraum, wo dann Programme tatsächlich auch in Taten, in Greifbares, Sichtbares und Erlebbares umgesetzt werden. Deswegen werden Sie jetzt überrascht sein über die Zahl, die ich Ihnen hinsichtlich Mittelbindung und Mittelabfluss vortrage: Das war nämlich immer gleich. Eines ist mir noch einmal wichtig, und da ziehen wir doch an ein- und demselben Tau in dieselbe Richtung. Dieses Lied, das seitens des Bildungsministeriums der Bundesregierung gesungen wird, ist ja: Ihr braucht das Geld ja noch nicht. Die Länder brauchen das Geld ja noch nicht, weil das Geld ja noch nicht ausgegeben worden ist.

Ich habe mit Frau Kollegin Stark-Watzinger am letzten Donnerstag in Kassel beim Tag der Wirtschaft mit der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel lange Podiumsdiskussionen geführt. Dort hat sie das auch mehrfach gesagt: Durch Wiederholung wird es nicht besser und vor allen Dingen auch nicht wahrer. Dort habe ich die Zahlen, die ich jetzt vortragen werde, auch genannt: Wir sind da sehr weit. Die Kommunen sind da sehr weit, und bis Ende des Jahres wird das Geld weg sein – nicht weg, aber woanders, nämlich dort eingesetzt, wo es hingehört. So stellen wir uns dies auch vor. Man sagt sonst ja immer: „Das Geld ist nie weg; es hat nur jemand anders.“ Aber an der Stelle ist es da, wo es hinmuss.

Deswegen lassen Sie mich Folgendes feststellen. Zur Mittelbindung der Bundesmittel: 368.688 Millionen Euro sind 99,06 %. Zu den Landesmitteln: 122.686.198 Millionen Euro sind 98,82 %,

gerundet auf 99 % sind das in Summe 491.374.000 Euro und noch ein bisschen mehr; das macht unter dem Strich 99 % Mittelbindung. Zum Mittelabruf: 134,5 Millionen Euro Bundesmittel sind 36,2 %. Landesmittel von 34,7 Millionen Euro sind 28 %. Ich bitte um Nachsicht, ich habe das gerundet bis auf die Nachkommastellen. Das sind Gesamtmittel im Wert von 34,11 %.

(Abgeordneter Moritz Promny: Stichtag!)

Das ist der Stand der Dinge, wie er sich am heutigen Tag darstellt. – Steht hier ein Stichtag drauf? Das muss ich gerade nachschauen. Ich habe hier einen Ausdruck. Ich will noch einmal darauf hinweisen: Mittelbindung 99 % – da fehlt nur 1 %. Von daher ist das mit dem Stichtag zwar spannend, aber das ist eher eine redaktionelle Größe als eine inhaltlich-faktische Größe. – Okay?

Abgeordneter **Heiko Scholz**:

Ich habe noch einmal etwas ganz Spezielles zum Aufholprogramm Löwenstark. In meinem Wahlkreis, im Main-Taunus-Kreis, und nach dem teilweisen Auslaufen der Finanzierung dieses Aufholprogrammes sind die Stellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte an vier weiterführenden Schulen gestrichen worden. Der Kreis befindet sich laut Selbstauskunft in Verhandlungen mit dem Land über eine anderweitige Finanzierung der Stellen. Insgesamt geht es da um ein Budget von 260.000 Euro pro Jahr. Jetzt die Frage an Sie, Herr Staatsminister: Ist Ihnen dieser Vorgang aus dem Main-Taunus-Kreis bekannt? Wenn ja, welche Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung sehen Sie denn hier in diesem Fall?

Minister **Armin Schwarz**:

Herr Abgeordneter Scholz, erste Bemerkung. „Löwenstark – Der BildungsKICK“ ist noch nicht ausgelaufen. Insofern habe ich jetzt von Ihnen gehört, die Stellen gäbe es jetzt schon nicht mehr, sie wären nicht mehr ausfinanziert. Das kann de facto nicht sein, weil das Programm noch bis zum Sommer läuft. Das ist schon einmal ein Widerspruch zur Faktenlage. Zweite Bemerkung. Ich wäre dankbar, wenn Sie ganz konkret schilderten, auf welchen Fall Sie sich beziehen. Dann schauen wir uns das sehr genau an, auch die Fragestellung, ob an der Stelle schon irgendetwas ausgelaufen ist – das passt aber nicht zur Systematik des Programms, weil es auf jeden Fall bis zum Sommer dieses Jahres läuft –, ohne die Fragestellung, welche Dinge aus dem Programm dann durch eine andere Finanzierung fortgeführt werden.

Abgeordneter **Daniel May**:

Noch eine Frage zur Anrechnung und Finanzierung. Mich würde interessieren, insbesondere im Hinblick auf die Säulen II und III, ob quasi die Anrechnung, die Gegenfinanzierung an der teilnehmenden Schule stattfinden muss oder ob umgekehrt die Anrechnung irgendwo stattfinden kann. Gibt es also diese Spiegelbildlichkeit an der teilnehmenden Schule? Das würde mich interessieren.

Abgeordneter **Moritz Promny:**

Keine Sorge, dies ist keine neue Frage. Ich hatte vorhin ja schon die Frage im Hinblick auf die Stellungnahme zur Förderrichtlinie gestellt. Was war da der konkrete Inhalt? Das war noch nicht beantwortet; deshalb habe ich noch einmal nachgehakt.

Minister **Armin Schwarz:**

Frau Kleine-Jänsch, würden Sie das, bitte, übernehmen?

MinRin **Kleine-Jänsch:**

Zu der Förderrichtlinie. Das ist der Rahmen. Mehr kann dazu im Moment nicht gesagt werden; auch wenn Sie noch einmal danach fragen. Das ist im internen Abstimmungsprozess. Dazu können wir im Moment nichts sagen. Zu der Frage nach der Anrechnung können wir etwas sagen. Da ist jeweils eine schulscharfe Anrechnung gefordert; also jede Maßnahme muss auch pro Schule nachher belegt werden.

Vorsitzende:

Vielen Dank. – Sind damit die Fragen beantwortet? – Ja, gut. Dann schaue ich in die Runde, sehe keine weiteren Wortmeldungen und stelle fest, dass der Berichtsantrag entgegengenommen und besprochen wurde.

Im Folgenden fasst der Ausschuss den Beschluss:

Beschluss:

KPA 21/1 – 12.03.2024

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Kulturpolitischen Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Kulturpolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

Der Minister sagt weitere Informationen zu.

Wiesbaden, 2. April 2024

Protokollführung:

Vorsitz:

Michaela Öftring

Kerstin Geis